

Kanzlei Für Aufenthaltsrecht

Jentsch Rechtsanwälte

Kanzlei für Aufenthaltsrecht, Jentsch Rechtsanwälte, Eichendorffstr. 13, 10115 Berlin

Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24-28
91522 Ansbach

per beA

Eichendorffstraße 13
10115 Berlin
Telefon (030) 252 987 77 /-78
Telefax (030) 252 987 85
E-Mail kontakt@aufenthaltsrecht.net

Bürozeiten:
Mo, Di, Do, Fr.: 10:00 - 12:00 Uhr
Mo, Do: 15:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

D2/44251

Unser Zeichen:
367/23ML15

K l a g e

des ...

...,

Kläger,

- Bevollmächtigte: Jentsch Rechtsanwälte, Eichendorffstraße 13, 10115 Berlin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

wegen Ausländerzentralregister

Namens und in Vollmacht des Klägers, Vollmacht anbei, erheben wir Klage und beantragen,

festzustellen, dass die Beklagte nicht berechtigt war, die zum Kläger (AZR-Nummer:...) im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten per Gesamtauskunft am 9. August 2023 an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt zu übermitteln.

Es wird angeregt, das Verfahren mit dem bereits anhängigen Verfahren mit dem Aktenzeichen AN 14 K 23.2203 zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Voraussetzungen der Verbindung gemäß § 93 VwGO liegen vor, da die Klagebegehren im Wesentlichen auf gleichartigen tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen.

GLIEDERUNG

A.	Sachverhalt	4
I.	Leben und Einreise des Klägers	4
II.	Tätigkeit als Imam	4
III.	Persönliche Daten des Klägers im Ausländerzentralregister	5
IV.	Übermittlung der Daten an den Landesverfassungsschutz.....	6
V.	Unterlassungsklage	6
VI.	Überblick über das AZR	7
1.	Hintergrund und Zielsetzung des AZR.....	7
2.	Datenspeicherung im AZR.....	8
3.	Übermittlung der Daten aus dem AZR.....	9
B.	Rechtliche Ausführungen	10
I.	Zulässigkeit	10
1.	Statthafte Klageart	10
2.	Sachentscheidungsvoraussetzungen	11
a)	Klagebefugnis	11
b)	Feststellungsinteresse	11
(1)	Wiederholungsgefahr	11
(2)	Typischerweise kurzfristig erledigender Grundrechtseingriff.....	13
(a)	Typischerweise kurzfristig erledigender Hoheitsakt.....	13
(b)	Kein Erfordernis eines qualifizierten Grundrechtseingriffs.....	13
(c)	Tiefgreifender Grundrechtseingriff.....	16
c)	Rechtsschutzbedürfnis.....	17
d)	Klagegegnerin	19
II.	Begründetheit	19

A. Sachverhalt

Der Kläger wendet sich mit der gegenständlichen Feststellungsklage gegen die Übermittlung seiner im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten an Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Funktion als Verfassungsschutzbehörde am 9. August 2023.

I. Leben und Einreise des Klägers

Der Kläger ist am ... in ... geboren und syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am ... in die Bundesrepublik ein. Sein Asylantrag ... wurde am ... beschieden, wobei ihm subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Er hat derzeit eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 AufenthG.

II. Tätigkeit als Imam

Seit 2017 ist der Kläger als Imam in der ... tätig. Mit Schreiben vom 5. März 2020 übermittelte das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Eigenschaft als Verfassungsschutzbehörde eine Erkenntnismitteilung (**Anlage 1**) an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die für den Kläger zuständige Ausländerbehörde. Darin wurde dem Kläger vorgeworfen, in seinen Predigten extremistische Inhalte zu verbreiten. In der Folge erging gegen den Kläger am ... ein Ausweisungsbescheid auf der Grundlage von §§ 53 Abs. 1, Abs. 3a und 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG.

Eine Klage des Klägers hiergegen vor dem Verwaltungsgericht Halle hatte Erfolg,

vgl. VG Halle, ... (**Anlage 2**).

Es ließe sich nicht hinreichend belegen, dass der Kläger im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG zu Hass aufgerufen und die weiteren Tatbestandsmerkmale dieser Regelung erfüllt habe.

Das BAMF prüfte den Widerruf des Schutzstatus des Klägers wegen einer Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland (§ 60 Abs. 8 AufenthG) und stellte das Verfahren schließlich ein, was dem Unterzeichner mit Schreiben vom 01.11.2023 mitgeteilt wurde. Ebenfalls auf die Erkenntnismitteilung gestützt wurde ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen den Kläger wegen des Verdachts der Volksverhetzung (§ 130 StGB), welches im November 2023 eingestellt worden war.

III. Persönliche Daten des Klägers im Ausländerzentralregister

Der Unterzeichnende hat am 23. Juni 2023 für den Kläger eine Registerauskunft nach § 34 AZRG in Verbindung mit Art. 15 DSGVO beantragt (**Anlage 3**). Am 18. Oktober 2023 erhielt der Kläger lediglich eine Auskunft darüber, an welche Behörden innerhalb der letzten sechs Monate Daten des Klägers aus dem Ausländerzentralregister übermittelt wurden (**Anlage 4**). In diesem Schreiben wurde auf eine Auskunft mit Registerauszug vom 25. Juli 2023 verwiesen, die allerdings beim Unterzeichnenden nicht eingegangen ist. Auf Nachfrage vom 23. Oktober 2023 (**Anlage 5**) hat das Bundesverwaltungsamt nicht reagiert. Eine erneute Erinnerung wurde am 1. Februar 2024 verschickt (**Anlage 6**). Erst mit Schreiben vom 20. September 2024 wurde der Registerauszug vom 25. Juli 2023 übermittelt (**Anlage 7**).

Zwischenzeitlich hatte der Unterzeichnende am 24. August 2024 einen weiteren Auskunftsantrag nach § 34 AZRG gestellt und erhielt diese Auskunft mit Schreiben vom 27. September 2024 (**Anlage 8**).

Aus diesen Auskünften des Bundesverwaltungsamts ergibt sich, dass im Ausländerzentralregister (AZR) über den Kläger gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG Personalien (Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier, freiwillig gemachte Angaben zur Religionszugehörigkeit) und darüber hinaus gemäß § 3 Abs. 1 AZRG Lichtbilder, seine gegenwärtige und früheren Anschriften im Bundesgebiet sowie sein aufenthaltsrechtlicher Status gespeichert sind. Zudem sind über den Kläger gemäß § 3 Abs. 3 AZRG Fingerabdrücke sowie Angaben zu Schulbesuchen, Studium, Sprachkenntnissen, sowie bisherige und aktuelle berufliche Tätigkeiten gespeichert.

Die gegenüber dem Kläger ergangene und aufgrund des verwaltungsgerichtlichen Urteils wieder aufgehobene Ausweisungsentscheidung vom ... ist ausweislich der Auszüge vom 24. Juli 2023 und vom 27. September 2024 ebenfalls im Ausländerzentralregister aufgeführt, mit dem (veralteten) Hinweis, dass die Ausweisungsentscheidung eine unbefristete Wirkung hat und noch nicht vollziehbar ist. Die der Entscheidung zugrundeliegenden Dokumente, die nach § 6 Abs. 5 Nr. 2 AZRG ebenfalls im Register zu speichern wären, wurden nicht beauskunftet. Auch fehlt im Registerauszug ein Hinweis auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Halle vom ..., mit dem der Anfechtungsklage des Klägers gegen seine Ausweisung aus dem Bundesgebiet stattgegeben wurde. Auch diese Entscheidung hätte mitsamt

Begründungstext gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 6 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 AZRG i.V.m. Nr. 37 lit. c und Nr. 13 lit. b Anlage AZRG-DV gespeichert werden müssen. Insoweit findet § 6 Abs. 5 Satz 2 AZRG keine Anwendung, da es sich um eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung handelt.

IV. Übermittlung der Daten an den Landesverfassungsschutz

In der am 18. Oktober 2023 erteilten Auskunft (**Anlage 5**) ist aufgeführt, dass die im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten am 9. August 2023 per Gesamtauskunft an das Ministerium für Inneres und Sport übermittelt worden sind. Aus dieser Auskunft war für den Kläger zunächst nicht ersichtlich, von welcher Stelle im Ministerium für Inneres und Sport die Daten abgerufen wurden.

In der seit dem 31. Oktober 2023 am Verwaltungsgericht Ansbach anhängigen Klage auf Unterlassung künftiger Datenübermittlungen an Sicherheitsbehörden äußerte der Unterzeichnende die Vermutung, es könne sich hierbei um eine Datenübermittlung an den im Ministerium für Inneres und Sport angesiedelten Landesverfassungsschutz handeln (Klagebegründung vom 10. Februar 2024, S. 15, **Anlage 9**). Die Beklagte wies dies in der Klageerwiderung vom 27. Juni 2024 zurück. Eine Datenübermittlung an das Innenministerium Sachsen-Anhalt sei nicht mit einer Datenübermittlung an den Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt gleichzusetzen, Datenabfragen dieser beiden eigenständigen Behörden erfolgten unabhängig voneinander (Klageerwiderung vom 27. Juni 2024, S. 8, **Anlage 10**). Erst auf erneute Rückfrage des Unterzeichnenden und daraufhin ergangene Verfügung des Verwaltungsgerichts vom 8. November 2024 (**Anlage 11**) bestätigte die Beklagte mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2024, dass es sich bei der Empfängerbehörde um den Verfassungsschutz als Abteilung IV des Ministeriums für Inneres und Sport handelte (Schriftsatz der Beklagten vom 5. Dezember 2024, S. 1, **Anlage 12**).

Aus einer Auskunft vom 23. Dezember 2021 nach § 34 AZRG in Verbindung mit Art. 15 DSGVO ergibt sich, dass bereits am 17. September 2020, sowie am 19. Januar 2021 die Daten des Klägers in Form einer Gesamtauskunft an den Landesverfassungsschutz Sachsen-Anhalt übermittelt wurden (**Anlage 13**).

V. Unterlassungsklage

Der Kläger hat am 23. Oktober 2023 eine vorbeugende Unterlassungsklage erhoben und beantragt, die Beklagte zu verpflichten, es zu unterlassen, die gemäß § 3 AZRG zum Kläger (AZR-Nummer: ...) gespeicherten Daten sowie die gemäß § 6 Abs. 5 AZRG im Register gespeicherten Dokumente an die

Bundespolizei, das Bundeskriminalamt oder sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes oder der Länder, an die Staatsanwaltschaften, an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder, den Militärischen Abschirmdienst oder den Bundesnachrichtendienst zu übermitteln, hilfsweise festzustellen, dass die Beklagte nicht befugt ist, die gemäß § 3 AZRG zum Kläger gespeicherten Daten sowie die gemäß § 6 Abs. 5 AZRG im Register gespeicherten Dokumente an die oben genannten Sicherheitsbehörden zu übermitteln. Dieses Verfahren ist am Verwaltungsgericht Ansbach unter dem Aktenzeichen – AN 14 K 23.2203 – anhängig.

VI. Überblick über das AZR

1. Hintergrund und Zielsetzung des AZR

Das Ausländerzentralregister ist eine zentrale Datensammlung über Ausländerinnen und Ausländer, die ihren Aufenthalt nicht nur vorübergehend in Deutschland haben oder die einen gesetzlich näher definierten Bezug zur deutschen Hoheitsgewalt aufweisen. Die gespeicherten Daten werden dem BAMF von anderen öffentlichen Stellen zugeliefert. Der zu speichernde Datenkranz unterscheidet sich je nach Speicherungsanlass. In jedem Fall ist das Ausländerzentralregister sowohl hinsichtlich der nutzungsberechtigten Stellen als auch hinsichtlich der durch das AZRG ermöglichten Erkenntnisziele einer Nutzung eine multifunktionale Datensammlung. Zu den nutzungsberechtigten Stellen zählen alle deutschen Behörden und Gerichte, ausländische und überstaatliche hoheitliche Stellen sowie bestimmte nichtöffentliche Stellen. Die meisten inländischen öffentlichen Stellen können Daten aus dem Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren abrufen. Im Übrigen müssen sich nutzungsberechtigte Stellen mit Übermittlungsersuchen an das BAMF wenden. Die nutzungsberechtigten Stellen können mit einer Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister unterschiedliche Erkenntnisziele verbinden. Zum einen kann die Übermittlung dazu dienen, Hinweise auf Stellen zu erhalten, die über weitergehende Erkenntnisse zu einer bestimmten Person verfügen. Der Übermittlungsempfänger kann sodann diese Stellen in einem nächsten Schritt darum ersuchen, ihre Erkenntnisse mit ihm zu teilen. Dieser zweite Schritt ist nicht im AZRG geregelt, sondern richtet sich nach dem Fachrecht der ersuchenden und der ersuchten Stelle. Die für eine solche Recherche und Kontaktaufnahme erforderlichen Daten sind im Ausländerzentralregister durchweg in standardisierten Datenfeldern eingetragen. Insoweit bildet das Ausländerzentralregister eine Indexdatei zur Informationsanbahnung. Zum anderen kann eine Datenübermittlung aus dem

Ausländerzentralregister dazu dienen, Daten zu erlangen, die sich unmittelbar operativ zur Aufgabenerfüllung der abrufenden Stelle nutzen lassen. Insoweit ersetzt das Ausländerzentralregister zumindest partiell den unmittelbaren Kontakt zwischen der zuliefernden und der abrufenden Stelle. Dieser Funktion dienen sowohl Daten, die in standardisierten Datenfeldern eingetragen sind, als auch hinzugespeicherte Volltexte von migrationsrechtlichen Entscheidungen. Beispiele für denkbare operative Nutzungen des Ausländerzentralregisters bilden die Identifizierung einer Person mittels gespeicherter Identifikationsmerkmale (wie Namen, Größe und Augenfarbe, Lichtbild und Fingerabdruckdaten) oder die Erstellung einer Gefährdungsanalyse auf der Basis gespeicherter asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Entscheidungen.

2. Datenspeicherung im AZR

Das AZRG sieht für unterschiedliche Gruppen von ausländischen Staatsangehörigen unterschiedlich weitreichende Datenspeicherungen vor. Grundsätzlich sind von allen ausländischen Staatsangehörigen, bei denen ein Speicherungsanlass vorliegt, die in § 3 Abs. 1 AZRG genannten Datenkategorien zu speichern.

Die zu speichernden Daten umfassen neben den Personalien wie Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit oder Familienstand unter anderem die ausländische Personenidentifikationsnummer, gegenwärtige und frühere Anschriften im Bundesgebiet mit Einzugsbeziehungsweise Auszugsdatum sowie Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen.

Für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger sind in § 3 Abs. 2 bis Abs. 3f spezifische weitergehende Datenspeicherungen vorgesehen. Hierzu zählen etwa Asylsuchende sowie Asylbewerberinnen und Asylbewerber (§ 2 Abs. 1a Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 AZRG) oder Personen, die unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist sind oder sich hier unerlaubt aufhalten (§ 2 Abs. 1a Nr. 2 und 3 AZRG). Über diese Personen sind beispielsweise auch Fingerabdruckdaten, Größe und Augenfarbe, begleitende Familienangehörige, Angaben zu bestimmten Gesundheitsuntersuchungen, Ausbildung, Beruf und Sprachkenntnisse zu speichern.

Zusätzlich zu den zu speichernden Angaben zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Behördenentscheidungen sowie zu Gerichtsentscheidungen über solche Behördenentscheidungen sieht § 6

Abs. 5 Satz 1 AZRG eine Übermittlung und Speicherung auch der zugrundeliegenden Dokumente vor. Die Sachverhalte, zu denen nach § 6 Abs. 5 Satz 1 AZRG Dokumente anzuliefern und zu speichern sind, werden in Abschnitt III der Anlage zu der auf der Grundlage von § 40 AZRG ergangenen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister (im Folgenden: AZRG-DV) im Einzelnen aufgeschlüsselt.

Zur Anlieferung von Daten an das Ausländerzentralregister sind gemäß § 6 Abs. 1 AZRG zahlreiche Behörden verpflichtet, die Aufgaben der Migrationsverwaltung, Sicherheits- und Strafverfolgungsaufgaben, Aufgaben der Arbeitsverwaltung sowie Meldeaufgaben wahrnehmen. Welche Daten jeweils anzuliefern sind, wird differenziert in § 6 Abs. 2 AZRG geregelt. Behörden, die aufgrund einer Zulassung nach § 22 Abs. 1 AZRG Daten aus dem Ausländerzentralregister im automatisierten Verfahren abrufen dürfen, dürfen gemäß § 7 Satz 1 AZRG die anzuliefernden Daten in umgekehrter Flussrichtung direkt in das Register eintragen.

3. Übermittlung der Daten aus dem AZR

Die Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister ist differenziert nach Datenkategorien und Empfängern geregelt. Gegenstand des AZRG sind die Übermittlung durch das BAMF und hiermit verknüpfte Verfahrensvorgaben. Die Weiterverarbeitung der übermittelten Daten durch den Empfänger richtet sich entsprechend dem sogenannten Doppeltürmodell nach dem Fachrecht des Empfängers,

vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24. Januar 2012 - 1 BvR 1299/05 -, Rn. 123; Urteil des Ersten Senats vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 -, Rn. 103.

Eine Datenübermittlung an eine öffentliche Stelle setzt tatbestandlich gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AZRG stets voraus, dass der Empfänger die Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die Übermittlungsermächtigungen unterscheiden sich ansonsten hinsichtlich der Empfangsbehörden und der zugehörigen Übermittlungszwecke sowie hinsichtlich der übermittlungsfähigen Datenkategorien.

Eine allgemeine Übermittlungsregelung findet sich in § 14 AZRG. Danach werden an alle öffentlichen Stellen zu allen ausländischen Staatsangehörigen (mit Ausnahme freizügigkeitsberechtigter Unionsbürgerinnen und Unionsbürger) die in § 14 Abs. 1 AZRG enumerativ aufgezählten sogenannten Grunddaten übermittelt.

§ 15 bis § 21a AZRG enthalten spezifische Regelungen zu Datenübermittlungen. Diese Regelungen gelten jeweils für Übermittlungen an bestimmte Stellen und ermöglichen Übermittlungen, die über die Grunddaten hinausgehen. Überwiegend erlauben diese Regelungen nur die Übermittlung eines Teils der im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten, wobei der übermittlungsfähige Datenkranz unterschiedlich definiert wird.

Keine solche Einschränkung enthält hingegen die hier verfahrensgegenständliche Ermächtigung in § 20 Abs. 1 Satz 1 AZRG, die Übermittlungen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, den Militärischen Abschirmdienst und den Bundesnachrichtendienst vorsieht. Diese Vorschrift ermöglicht die Übermittlung sämtlicher gespeicherter Daten, die zur Erfüllung der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind, sofern sie nicht aus allgemein zugänglichen Quellen, nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. Sämtliche in dieser Ermächtigung genannten Sicherheitsbehörden können gemäß § 22 Abs. 1 AZRG zum Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden.

B. Rechtliche Ausführungen

Die Klage ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

1. Statthafte Klageart

Die Klage ist als Feststellungsklage gemäß § 43 VwGO statthaft. Der Kläger wendet sich gegen die Übermittlung seiner im AZR gespeicherten Daten durch die Beklagte an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Dabei handelt es sich um Verwaltungsrealhandeln, für welches die allgemeine Feststellungsklage statthaft ist. Zwischen den Beteiligten besteht ein streitiges Rechtsverhältnis, da zu klären ist, ob die Übermittlung der im AZR gespeicherten Daten des BAMF an den Landesverfassungsschutz rechtmäßig war.

Der Zulässigkeit der Feststellungsklage steht der in § 43 Abs. 2 Satz 1 VwGO verankerte Grundsatz der Subsidiarität nicht entgegen.

Bezüglich der bereits erfolgten Übermittlungen der im AZR gespeicherten Daten des Klägers an den Landesverfassungsschutz bietet die vorbeugende

Unterlassungsklage keinen Rechtsschutz mehr. Gegenstand der vorbeugenden Unterlassungsklage ist zukünftiges Verwaltungsrealhandeln, Gegenstand der Feststellungsklage ist die Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit bereits erfolgten Verwaltungsrealhandeln. Der Kläger hat hinsichtlich der bereits erfolgten Datenübermittlungen keine andere Möglichkeit als die Feststellungsklage.

2. Sachentscheidungsvoraussetzungen

a) Klagebefugnis

Der Kläger ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO analog klagebefugt. Der Kläger macht geltend, durch die Datenübermittlung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und § 12 AZRG in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verletzt zu sein, weil die entsprechenden Rechtsgrundlagen gegen Verfassungs- und Europarecht verstoßen. Darüber hinaus macht der Kläger geltend, dass die Datenübermittlung den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG sowie die Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c, Abs. 3 Satz 4 und Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 lit. g DSGVO i.V.m. Art. 7 und 8 GRCh verletzt.

b) Feststellungsinteresse

Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Übermittlung seiner im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten.

Ein solches Interesse kann rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Die gerichtliche Feststellung muss geeignet sein, die betroffene Position des Rechtsschutzsuchenden zu verbessern,

BVerwG, Urteil vom 16. Februar 2023 – 1 C 19/21 –, BVerwGE 178, 8-17, Rn. 16.

Vorliegend ergibt sich das Feststellungsinteresse aus der Wiederholungsgefahr (dazu unter (1)) und des sich typischerweise kurzfristig erledigenden Grundrechtseingriffs (dazu unter (2)).

(1) Wiederholungsgefahr

Es besteht eine Wiederholungsgefahr.

Für die Annahme einer solchen ist die konkrete Gefahr erforderlich, dass künftig ein vergleichbares schlicht hoheitliches Handeln vorgenommen (also wiederholt) wird. Darüber hinaus müssen die für die Beurteilung

maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände im Wesentlichen unverändert geblieben sein,

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12. September 2024 – 22 ZB 23.1612 –, Rn. 28.

Es ist damit zu rechnen, dass das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Funktion als Verfassungsschutzbehörde auch in Zukunft Daten des Klägers aus dem Ausländerzentralregister abrufen wird. Die mehrfachen Übermittlungen zeugen von einem Interesse der Verfassungsschutzbehörde an der Person des Klägers. Der Kläger ist auch weiterhin als Imam in der Al-Qabaa-Moschee in Dessau tätig. Es ist hinreichend wahrscheinlich, dass künftige Aktivitäten des Klägers in diesem Zusammenhang Anlässe für weitere Datenübermittlungen bilden. Insbesondere sind auch in Zukunft fehlerhafte Übersetzungen und Interpretationen von Predigten möglich.

Der Wiederholungsgefahr steht nicht entgegen, dass das Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom ... die Ausweisung des Klägers aufgehoben hat und das Verfahren zum Widerruf des Schutzstatus des Klägers eingestellt wurde.

Erstens erfolgte die streitgegenständliche Übermittlung am 9. August 2023 und damit nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Halle. Insofern liegen schon keine geänderten Umstände vor.

Zweitens unterscheiden sich die rechtlichen Maßstäbe für die verschiedenen Maßnahmen. Für die Entscheidung über die Ausweisung waren die Tatbestände des § 54 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG (Aufruf zu Hass gegen Teile der Bevölkerung) und § 53 Abs. 3a AufenthG (zwingende Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung) maßgeblich. Für den Widerruf der Zuerkennung des subsidiären Schutzes kam es auf § 60 Abs. 8 AufenthG (Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland) an.

Demgegenüber erfordert § 20 Abs. 1 Satz 1 AZRG lediglich, dass die zu übermittelnden Daten zur Erfüllung der den Verfassungsschutzbehörden durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind. Die Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA sind weit und erfassen insbesondere die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 VerfSchG-LSA) oder den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 VerfSchG-LSA), gerichtet sind. Ausreichend ist dabei gemäß § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA das Vorliegen tatsächlicher

Anhaltspunkte für eine solche Bestrebung. Eine polizeiliche Gefahr oder gar der Verdacht einer Straftat ist keine Voraussetzung für die Übermittlung an Verfassungsschutzbehörden. Dies widerspräche deren besonderer Aufgabenstellung, verfassungsfeindliche Bestrebungen im Vorfeld konkreter Gefahren aufzuklären,

vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 26. April 2022 - 1 BvR 1619/17 -, Rn. 162.

(2) Typischerweise kurzfristig erledigender Grundrechtseingriff

Ein berechtigtes Feststellungsinteresse lässt sich auch auf den Gesichtspunkt der kurzfristigen Erledigung der Übermittlung stützen. Die Übermittlung ist ein Hoheitsakt, der sich typischerweise kurzfristig erledigt (dazu unter (a)). Ein qualifizierter Grundrechtseingriff ist nicht erforderlich (dazu unter (b)), liegt aber jedenfalls vor (dazu unter (c)).

(a) Typischerweise kurzfristig erledigender Hoheitsakt

Ein Feststellungsinteresse ist bei solchen Maßnahmen anzuerkennen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Feststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten. Maßgebend ist dabei, dass sich die kurzfristige Erledigung aus der Eigenart des Hoheitsakts selbst ergibt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 6 C 2/22 –, Rn. 20 – 21.

Das ist vorliegend der Fall. Die Übermittlung ist ein Realakt, der mit dem Absenden der Daten beginnt und mit dem Empfang abgeschlossen ist. Die Übermittlung muss nach dem AZRG auch nicht angekündigt werden, sodass Betroffene typischerweise keine Möglichkeit haben, sie im Wege der Unterlassungsklage einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

(b) Kein Erfordernis eines qualifizierten Grundrechtseingriffs

Ein qualifizierter Grundrechtseingriff ist nicht erforderlich. Denn die Garantie des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gilt nicht nur für schwerwiegende Grundrechtsverletzungen, sondern auch für einfachrechtliche Rechtsverletzungen und für weniger schwerwiegende Grundrechtseingriffe,

vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 17. Dezember 2018, 11 LA 66/18, Rn. 8; *Riese*, in: Schoch/Schneider (Hrsg.), Verwaltungsrecht, 42. EL 2022, § 113 VwGO Rn. 143.

Ebenso gebietet das Gebot effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV und Art. 47 Abs. 1 GrCh einen Verzicht auf das Erfordernis eines qualifizierten Grundrechtseingriffs. Dieses Gebot verpflichtet die nationalen Gerichte, den Schutz der individuellen Rechte zu gewährleisten, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben. Verfahrensmodalitäten für Klagen dürfen die Ausübung der durch die Unionsrechtsordnung verliehenen Rechte nicht praktisch unmöglich machen oder übermäßig erschweren,

EuGH, Urteil vom 8. Mai 2024 – C-53/23 –, Rn. 37.

Das Kriterium des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs führt jedoch dazu, dass bei leichten Grundrechtseingriffen, die sich typischerweise kurzfristig erledigen, der gerichtliche Rechtsschutz im Ergebnis gänzlich ausgeschlossen ist. Da in diesen Fällen Rechtsschutz vor der Erledigung wegen der Kürze der Zeit faktisch unmöglich ist und Rechtsschutz nach der Erledigung am zu geringen Gewicht des Eingriffs scheitert, ergibt sich eine Fallgruppe, die – vorbehaltlich der übrigen zu § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO und § 43 Abs. 1 VwGO entwickelten Kriterien und eines unter Umständen gegebenen Sekundärrechtsschutzes – systematisch von gerichtlicher Überprüfung ausgenommen ist. Insoweit ist das Kriterium des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs als Voraussetzung einer Feststellungsklage nicht mit einer bloßen Erschwernis des Zugangs zum gerichtlichen Rechtsschutz vergleichbar, wie ihn etwa eine Verpflichtung zur Ausschöpfung vorhandener Verwaltungsrechtsbehelfe darstellt.

Ausweislich der Erläuterungen zu Art. 47 Abs. 1 GrCh, die gemäß Art. 52 Abs. 7 GrCh und Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV bei der Auslegung zu berücksichtigen sind, gilt das Gebot effektiven Rechtsschutzes „für sämtliche durch das Unionsrecht garantierte[n] Rechte“ (Abl. 2007 Nr. C 303/29). Die Norm differenziert nicht zwischen gewichtigen und weniger gewichtigen Rechtsverletzungen. Sind Klagen bezüglich mancher Rechte in bestimmten Konstellationen systematisch unzulässig, liegt somit nicht nur eine Einschränkung, sondern ein partieller Ausschluss des effektiven Rechtsschutzes vor. Es handelt sich folglich nicht nur um eine rechtfertigungsfähige Einschränkung, sondern um einen stets unzulässigen Eingriff in den Wesensgehalt des Art. 47 Abs. 1 GrCh. Um diesen Eingriff zu vermeiden, ist § 43 Abs. 1 VwGO unionsrechtskonform auszulegen und jedenfalls im Anwendungsbereich des Unionsrechts auf das Kriterium des tiefgreifenden Grundrechtseingriffs zu verzichten.

Schließlich folgt auch aus Art. 13 EMRK dass ein qualifizierter Grundrechtseingriff nicht verlangt werden darf. Art. 13 EMRK ist vorliegend

anwendbar, da der Kläger auch eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK durch die unzulässige Datenverarbeitung geltend macht,

vgl. dazu Schneider, in: BeckOK-Datenschutzrecht, 50. Ed. Stand 01.11.2024, Syst. B. Rn. 14 ff.

Ein gerichtlicher Rechtsbehelf ist nicht „wirksam“ im Sinne des Art. 13 EMRK, wenn das Gericht eine Sachentscheidung mangels eines gegenwärtigen Interesses oder einer gegenwärtigen Betroffenheit des oder der Beschwerdeführer*in ablehnt,

EGMR, Urteil vom 16.12.1997 – 21353/93; ähnlich EGMR, NJW 2023, 139 (142).

Das Bundesverwaltungsgericht verlangt dennoch einen qualifizierten Grundrechtseingriff und hält dies für vereinbar mit Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG, Art. 19 Abs. 1 UAbs. 2 EUV, Art. 47 Abs. 1 GrCh und Art. 13 EMRK,

BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 6 C 2/22 –, Rn. 23 ff.

Diese Rechtsprechung ist aber jedenfalls nicht auf die vorliegende Fallkonstellation übertragbar.

Das folgt erstens aus dem rechtsstaatlichen Effektivierungsgedanken, der der Fallgruppe der sich typischerweise kurzfristig erledigenden Grundrechtseingriffe zugrunde liegt: Der Mangel an aktueller Betroffenheit in subjektiven Rechten wird durch das objektive rechtsstaatliche Bedürfnis nach einer effektiven gerichtlichen Kontrolle staatlichen Handelns substituiert,

Unterreitmeier, NVwZ 2015, 25 (28).

Zwar macht dies grundsätzlich nur in Fällen tiefgreifender Grundrechtseingriffe eine gerichtliche Kontrolle erforderlich. Im vorliegenden Fall besteht jedoch ein *gesteigertes* objektives Bedürfnis an gerichtlicher Klärung, da der Grundrechtseingriff auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruht, das darüber hinaus wahrscheinlich tausendfach angewendet wird,

Zahlen zu den Übermittlungen an Nachrichtendienste werden nicht veröffentlicht, vgl. BT-Drs. 19/32508, S. 6 f.

Insofern ist anerkannt, dass die Intensität eines Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung steigt, wenn ein Gesetz eine hohe Streubreite hat,

vgl. etwa BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 2. März 2010 - 1 BvR 256/08 -, Rn. 210.

Das gesteigerte objektive Interesse daran, solche Rechtsnormen inzident einer verfassungsrechtlichen Prüfung zuzuführen, kompensiert einen (etwaig) fehlenden tiefgreifenden Grundrechtseingriff auf der individuellen Ebene.

Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zweitens nicht auf die vorliegende Konstellation übertragbar, weil die Übermittlung der Daten aus dem Ausländerzentralregister der DSGVO unterfällt und Art. 79 Abs. 1 DSGVO bestimmt, dass jede betroffene Person ein Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf hat, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund der DSGVO zustehenden Rechte infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

Art. 79 Abs. 1 DSGVO bezieht sich ausdrücklich auf vergangene Rechtsverletzungen („verletzt wurden“),

vgl. *Martini*, in: Paal/Pauly, DSGVO, BDSG, 3. Aufl. 2021, Art. 79 DSGVO Rn. 17; *Kreße*, in: Sydow/Marsch, DSGVO, BDSG, 3. Aufl. 2022, Art. 70 DSGVO Rn. 29.

Zu den erfassten Verarbeitungen gehören auch die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Übermittlung und das Löschen von Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO), mithin zahlreiche Maßnahmen, die sich typischerweise kurzfristig erledigen und in denen auch eine Wiedergutmachung regelmäßig ausgeschlossen sein wird. Dennoch enthält die Norm keine Beschränkung auf Fälle tiefgreifender Grundrechtsverletzungen. Sie gilt vielmehr für jeden einzelnen Fall einer Verletzung subjektiver Rechte im Sinne der DSGVO. § 43 Abs. 1 VwGO ist daher auch mit Blick auf Art. 79 Abs. 1 DSGVO unionsrechtskonform dahingehend auszulegen, dass kein tiefgreifender Grundrechtseingriff erforderlich ist.

(c) Tiefgreifender Grundrechtseingriff

Darauf kommt es im Ergebnis jedoch nicht an, weil ein tiefgreifender Grundrechtseingriff vorliegt.

Dabei ist zunächst zu beachten, dass die Datenübermittlung in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift, das vom Bundesverfassungsgericht vor dem Hintergrund einer mit den technischen

Möglichkeiten der Datenverarbeitung einhergehenden gesteigerten Gefährdung entwickelt wurde,

BVerfG, Urteile vom 15. Dezember 1983 - 1 BvR 209/83 u.a. - BVerfGE 65, 1 <42 f.>.

Aus diesem Grund hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Speicherung personenbezogener Daten in polizeilichen Datenbanken einen tiefgreifenden Grundrechtseingriff darstellt,

BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 6 B 14/17 –, Rn. 14.

Hinzu kommt, dass im vorliegenden Fall eine Vielzahl von Daten übermittelt wurden, die sich zu einem Persönlichkeitsprofil zusammensetzen lassen. Manche Daten sind auch für sich genommen sensibel. So wurden Daten über die Religionszugehörigkeit und Fingerabdrücke übermittelt, die nach Art. 9 DSGVO besonderen Schutz genießen. Schließlich ist zu beachten, dass die Datenübermittlung zunächst heimlich erfolgte, was das Eingriffsgewicht erhöht,

vgl. BVerfG, Urteil vom 11. März 2008 – 1 BvR 2074/05 –, BVerfGE 120, 378-433, Rn. 79.

Der Eingriff ist somit von deutlich höherer Intensität als etwa der Eingriff durch eine offen erfolgende Identitätsfeststellung,

vgl. hierzu VG Kassel, Urteil vom 5. Februar 2025 – 7 K 469/24.KS –, Rn. 42.

c) Rechtsschutzbedürfnis

Der Kläger hat das nötige Rechtsschutzbedürfnis, insbesondere hat er sein Klagerecht nicht verwirkt.

Nach dem auch im Verwaltungsrecht geltenden, aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ableitbaren Rechtsgedanken der Verwirkung kann das Rechtsschutzbedürfnis entfallen, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten (Umstandsmoment), die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. Letzteres ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung anzunehmen, wenn ein Antragsteller unter Verhältnissen untätig bleibt, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des geltend gemachten Rechts unternommen zu werden pflegt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. März 2008 - 2 BvR 2111 und 2112/07, BVerfGE 13, 382 Rn. 25 m.w.N; BVerfG Beschl. v. 18.

Dezember 2002 – 2 BvR 1660/02, NJW 2003, 1514, 1515; BVerwG, Urt. v. 15. März 2017, NVwZ 2017, 1893, (1896); VGH München, Beschl. v. 9. Oktober 2014 - 8 B 12.1546, NVwZ-RR 2015, 277).

Zur Bestimmung der Dauer des Zeitmoments ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht auf eine starre Höchst- oder Regelfrist abzustellen, sondern auf die konkreten Umstände des Einzelfalls. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Beschwerdeführer beim Amtsgericht Beschwerde gegen die Erhebung der Telekommunikationsverbindungsdaten und die Anordnung der Durchsuchung seiner Wohnung eingereicht. Das Bundesverfassungsgericht entschied, dass bei der Einlegung der Beschwerde innerhalb von einem Jahr nach Bekanntwerden der Ermittlungsmaßnahmen und innerhalb von neun Monaten nach Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO jedenfalls noch nicht von der Verwirkung des Rechtsschutzbedürfnisses ausgegangen werden kann (BVerfG, Beschl. v. 4. März 2008 - 2 BvR 2111 und 2112/07, BVerfGE 13, 382 Rn. 30).

Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist innerhalb der Jahresfrist von § 58 Abs. 2 VwGO oder auch § 60 Abs. 3 VwGO eine Verwirkung in der Regel nicht anzunehmen (BVerwG, Urteil vom 25.1.2974, NJW, 1974, 1260, 1262).

Vorliegend fehlt es sowohl am Zeit- als auch am Umstandsmoment.

Seit Kenntnis des Klägers von der Übermittlung seiner Daten an den Landesverfassungsschutz Sachsen-Anhalt sind erst dreieinhalb Monate vergangen. Denn erst seit der Auskunft der Beklagten vom 5. Dezember, dass es sich bei am 18. Oktober 2023 beauskunfteten Übermittlung an das Ministerium für Inneres und Sport um einen Datenabruf durch das Landesamt für Verfassungsschutz als Abteilung IV des Ministeriums für Inneres und Sport handelte (Schriftsatz der Beklagten vom 5. Dezember 2024, S. 1, Anlage 12), besitzt der Kläger Kenntnis von der Empfängerbehörde. Für die Entscheidung des Klägers, die Rechtswidrigkeit der Datenübermittlung feststellen zu lassen, kam es maßgeblich darauf an, an wen und auf welcher Rechtsgrundlage die Daten übermittelt wurden. Schließlich stützt der Kläger seine Klage darauf, dass die Übermittlungsermächtigung in § 20 AZRG verfassungs- und europarechtswidrig ist.

Zu berücksichtigen ist darüber hinaus, dass dem Kläger am 18. Oktober 2023 zwar eine Liste mit zurückliegenden Datenübermittlungen übersandt wurde, der zugrundeliegende Registerauszug und damit die Information

darüber, welche Daten übermittelt wurde, dem Kläger erst auf mehrmalige Rückfrage mit Schreiben vom 20. September 2024 geschickt wurde.

Abgesehen davon, dass der Kläger bereits innerhalb weniger Monate nach Kenntnis von der Datenübermittlung an den Landesverfassungsschutz Klage erhebt und damit schon kein Zeitmoment besteht, ist auch kein Umstandsmoment gegeben. Dies würde voraussetzen, dass die Beklagte aufgrund des Verhaltens des Klägers darauf vertraut hat, dass dieser sein Recht nicht mehr geltend macht. Der Kläger hat mit seinem bisherigen Verhalten nicht den Eindruck erweckt, er strebe die Durchsetzung seiner Rechte nicht mehr an. Im Gegenteil hat er bereits im Oktober 2023 sowohl eine vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Übermittlung seiner im Ausländerzentralregister gespeicherten Daten an Sicherheitsbehörden am Verwaltungsgericht Ansbach als auch eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde gegen die zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlagen beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die Beklagte durfte daher damit rechnen, dass der Kläger bei Kenntnis über konkrete Datenübermittlungen an Sicherheitsbehörden auch dagegen klagt.

d) Klagegegnerin

Klagegegnerin ist hier nach dem Rechtsträgerprinzip die Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträgerin des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Dieses ist gem. § 1 Abs. 1 AZRG die für das hier vorbeugend angegriffene Verwaltungshandeln zuständige Registerbehörde.

II. Begründetheit

Die Feststellungsklage ist begründet, denn die Datenübermittlung an den Landesverfassungsschutz Sachsen-Anhalt am 9. August 2023 war rechtswidrig.

Ob die Übermittlung schon deswegen rechtswidrig war, weil die Voraussetzungen des § 20 AZRG nicht erfüllt waren, vermag der Unterzeichnende nicht zu beurteilen. Dafür müsste das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt mitteilen, zu welchem Zweck es die Daten abgerufen hat und darlegen, dass dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich war.

Jedenfalls stützt sich die Datenübermittlung auf eine Rechtsgrundlage, die sowohl verfassungs- als auch europarechtswidrig ist. Erweist sich die Maßnahme nicht schon als unvereinbar mit den einfachrechtlichen Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 AZRG, ist daher das Verfahren auszusetzen und § 20 Abs. 1 Satz 1 AZRG wahlweise dem

Bundesverfassungsgericht oder dem EuGH vorzulegen. Da diesbezüglich bereits ausführlich im ebenfalls am Verwaltungsgericht Ansbach anhängigen vorbeugenden Unterlassungsverfahren vorgetragen wurde (Az. AN 14 K 23.2203) behält sich der Unterzeichnende weitere Ausführungen dazu vor, bis über die Verbindung der beiden Verfahren entschieden wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Lehnert, Rechtsanwalt